

# RS Vfgh 2026/7/1 G42/2026 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2026

## Index

L9210 Behindertenhilfe, Pflegegeld, Rehabilitation

### Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 lit a

Tir MindestsicherungsG §3 Abs1, §3 Abs2, §16a, §21, §29a, §35, §50

Sozialhilfe-GrundsatzG §4

NAG §2, §8, §41a, §46

VfGG §7 Abs1

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. NAG § 2 heute
2. NAG § 2 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. NAG § 2 gültig von 07.08.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
4. NAG § 2 gültig von 07.03.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
5. NAG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. NAG § 2 gültig von 25.05.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
7. NAG § 2 gültig von 19.10.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. NAG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. NAG § 2 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
12. NAG § 2 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. NAG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
14. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

16. NAG § 2 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
  17. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
  18. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
- 
1. VfGG § 7 heute
  2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
  3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
  4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
  5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
  9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
  10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

### **Leitsatz**

Verstoß von Bestimmungen des Tir MindestsicherungsG gegen das SozialhilfegrundsatzG durch die taxative Aufzählung anspruchsberechtigter Drittstaatsangehöriger; keine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss von Personen mit einer auf Grund einer Familienzusammenführung verliehenen Aufenthaltskarte

### **Rechtssatz**

Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs 1 TMSG idF LGBl 99/2010 und des § 3 Abs 2 TMSG idF LGBl 16/2025 und LGBl 97/2025. Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs 1 TMSG in der Fassung Landesgesetzblatt 99 aus 2010, und des § 3 Abs 2 TMSG in der Fassung Landesgesetzblatt 16 aus 2025, und Landesgesetzblatt 97 aus 2025,.

Abweisung des Antrags des LVwG Tirol, soweit er begehrt, in § 3 Abs 3 TMSG die Wortfolge "und nicht nach Abs 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind", in § 3 Abs 4 lit b TMSG die Wortfolge "Personen nach Abs 2 lit a, b und f Z 4, denen keine Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft zukommt, und weiters", § 3 Abs 4 lit c und d TMSG, jeweils idF LGBl 97/2025, sowie Art IV Abs 2 bis 4 samt der Wort- und Zeichenfolge ", Übergangsbestimmungen" in der Überschrift, Gesetz vom 18.12.2025, LGBl 97/2025, aufzuheben, sowie auszusprechen, dass in § 3 Abs 4 lit b TMSG die Wortfolge "Personen nach Abs 2 lit a, b und g Z 4, denen keine Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft zukommt, und weiters", § 3 Abs 4 lit c und d TMSG, jeweils idF LGBl 161/2020, verfassungswidrig waren. Im Übrigen: Zurückweisung des Antrags. Abweisung des Antrags des LVwG Tirol, soweit er begehrt, in § 3 Abs 3 TMSG die Wortfolge "und nicht nach Abs 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind", in § 3 Abs 4 lit b TMSG die Wortfolge "Personen nach Abs 2 lit a, b und f Z 4, denen keine Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft zukommt, und weiters", § 3 Abs 4 lit c und d TMSG, jeweils in der Fassung Landesgesetzblatt 97 aus 2025, sowie Art IV Abs 2 bis 4 samt der Wort- und Zeichenfolge ", Übergangsbestimmungen" in der Überschrift, Gesetz vom 18.12.2025, Landesgesetzblatt 97 aus 2025, aufzuheben, sowie auszusprechen, dass in § 3 Abs 4 lit b TMSG die Wortfolge "Personen nach Abs 2 lit a, b und g Z 4, denen keine Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft zukommt, und weiters", § 3 Abs 4 lit c und d TMSG, jeweils in der Fassung Landesgesetzblatt 161 aus 2020, verfassungswidrig waren. Im Übrigen: Zurückweisung des Antrags.

Nach § 4 Abs 1 SH-GG sind Leistungen der Sozialhilfe dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. § 4 Abs 1 SH-GG stellt somit auf eine dauerhafte Niederlassung sowie eine fünfjährige Wartefrist ab, ohne das Erfordernis bestimmter Aufenthaltstitel zu normieren, womit § 4 Abs 1 SH-GG eine sachliche Abgrenzung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen vorsieht. Gleichzeitig räumt § 4 Abs 3 SH-GG dem Landesgesetzgeber hinsichtlich der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen einen Ausgestaltungsspielraum ein. Ein Ausführungsgesetz ist daher auch dann mit § 4 Abs 1 SH-GG vereinbar, wenn es an bestimmte Aufenthaltstitel knüpft, sofern es hierbei sachliche Differenzierungen trifft und gewährleistet, dass Personen, die dauerhaft niedergelassen sind und sich bereits seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, Zugang zur Sozialhilfe haben.

Bei der Auslegung eines Grundsatzgesetzes ist im Zweifelsfall diejenige Möglichkeit als zutreffend anzusehen, die dem Ausführungsgesetzgeber den weiteren Spielraum lässt. Vor diesem Hintergrund hat der VfGH zu § 4 SH-GG auch bereits ausgesprochen, dass dem Ausführungsgesetzgeber jedenfalls ein Ausgestaltungsspielraum im Hinblick auf die

Bezugsberechtigung von Drittstaatsangehörigen nach fünfjährigem Aufenthalt zukommt.

Wie der VfGH in E v 11.03.2025, G63/2024, Rz 46, ausgesprochen hat, steht es dem Ausführungsgesetzgeber daher insbesondere frei, näher auszugestalten, wann eine "dauerhafte" Niederlassung iSd §4 Abs1 SH-GG vorliegt. Denn dem Wortlaut dieser Grundsatzbestimmung ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob jede Niederlassung iSd §2 Abs2 NAG auch als eine "dauerhafte" anzusehen ist. Da der Ausführungsgesetzgeber insofern über einen Ausgestaltungsspielraum verfügt, ist es ihm grundsätzlich auch unbenommen, die für eine Bezugsberechtigung maßgeblichen Aufenthaltstitel aufzuzählen, solange er hierbei sachliche Differenzierungen trifft. Der Ausführungsgesetzgeber hat hierbei insbesondere zu berücksichtigen, dass eine hilfeschuchende Person, die über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügt, gleichwohl iSd §4 Abs1 SH-GG dauerhaft niedergelassen sein kann.

Nach der Rsp des VfGH wurden landesrechtliche Ausführungsbestimmungen diesen Vorgaben des §4 Abs1 SH-GG nicht gerecht, sofern sie den Ausschluss von der Bezugsberechtigung schlicht daran knüpften, dass Hilfesuchende bloß über einen befristeten Aufenthaltstitel, wie etwa eine "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß §41a NAG verfügen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob (ungeachtet des formell befristeten Aufenthaltstitels) eine dauerhafte Niederlassung iSd §4 Abs1 SH-GG vorliegt, die bei Erfüllung der Wartezeit zum Bezug von Sozialhilfeleistungen berechtigt. Der VfGH hob die Bestimmungen daher als verfassungswidrig auf.

Das TMSG regelt in einer Aufzählung, dass "folgende" Personen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind und damit in den persönlichen Anwendungsbereich fallen. Aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Norm unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesetzesmaterialien geht hervor, dass es sich um eine taxative Aufzählung handelt. Soweit im Antragsverfahren relevant, sind gemäß §3 Abs2 litf Z3 TMSG etwa Fremde mit "einem Aufenthaltstitel Blaue Karte EU nach §50a Abs1 NAG oder einem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und einer Rot-Weiß-Rot – Karte nach §49 Abs2 NAG, einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach §41a NAG oder einer Niederlassungsbewilligung nach §49 Abs4 NAG" österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Dieser Formulierung lässt sich entgegen den Ausführungen der Tiroler Landesregierung nicht entnehmen, dass ein Anspruch auf Mindestsicherung bereits besteht, wenn eine Person über einen Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" verfügt. Hätte der Landesgesetzgeber dies anordnen wollen, wäre es ihm freigestanden, auf die Legaldefinition des Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" in §8 Abs1 Z2 NAG zu verweisen, um alle im NAG geregelten Verleihungsbestimmungen zu erfassen. Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Norm weisen jedoch vielmehr darauf hin, dass nur eine "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß §41a NAG vom persönlichen Anwendungsbereich des TMSG erfasst sein sollte. Der Erstbeschwerdeführer im Verfahren vor dem LVwG, der über eine "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß §46 Abs1 NAG verfügt, fiel daher nicht in den Anwendungsbereich des TMSG.

In dieser Auslegung wird das TMSG den Anforderungen des §4 Abs1 SH-GG nicht gerecht. Es knüpft die Bezugsberechtigung daran, dass Hilfesuchende über bestimmte Aufenthaltstitel verfügen. Dabei nimmt es zwar die "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß §41a NAG in die Aufzählung mit auf. Es ist aber keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich, weshalb eine auf Grund einer Familienzusammenführung gemäß §46 Abs1 NAG verliehene "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" vom Anwendungsbereich des TMSG nicht erfasst sein sollte. Da das TMSG nicht darauf Rücksicht nimmt, ob (ungeachtet des formell befristeten Aufenthaltstitels) eine dauerhafte Niederlassung iSd §4 Abs1 SH-GG vorliegt, hat der Landesgesetzgeber seinen Ausgestaltungsspielraum überschritten.

Die Regelung des persönlichen Anwendungsbereiches in §3 TMSG sieht zudem keine Möglichkeit für die in §4 Abs1 zweiter Satz SH-GG geforderte Prüfung vor, ob die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

### Entscheidungstexte

- G42/2026 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.07.2026 G42/2026 ua

### Schlagworte

Mindestsicherung, Sozialhilfe, Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung, Aufenthaltsrecht, Fremdenrecht, Armenwesen, Kompetenz Bund - Länder Sozialhilfe, VfGH / Gerichtsanspruch, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Verwerfungsumfang

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2026:G42.2026

**Zuletzt aktualisiert am**

01.09.2026

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)